

Richtlinie zur Vergabe des Landesstipendiums Niedersachsen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 8 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 29.11.2017

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 28.11.2017 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Höhe des Stipendiums

(1) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vergibt das Landesstipendium Niedersachsen an Studierende in grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG unter ergänzender Berücksichtigung sozialer Aspekte (vgl. § 3, (2)). Ausgenommen von dieser Förderung sind Studierende, die über anderweitige Stipendien bereits gefördert werden. Die Zahl der jährlich zu vergabenden Stipendien richtet sich jeweils nach den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt einmalig 500,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt bis zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 2

Voraussetzungen und Verfahren

(1) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag der Studierenden voraus, der innerhalb einer bekanntgegebenen Bewerbungsfrist an die Servicestelle Stipendien in der Universität zu richten ist. Mit dem Antrag ist an Eides statt die Richtigkeit der Angaben zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitige Förderung durch Stipendien (z. B. Deutschlandstipendium) vorliegt.

(2) Antragsberechtigt sind an der Universität Oldenburg immatrikulierte Studierende ab dem zweiten Fachsemester des Bachelorstudiums sowie Studierende in konsekutiven Masterstudiengängen. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen sich in der Regelstudienzeit befinden bzw. dürfen diese um maximal zwei Semester im Bachelorstudium bzw. maximal ein Semester im Masterstudium überschritten haben. Bei in ein Teilzeitstudium eingeschriebenen Studierenden werden entsprechend des Studienumfangs verlängerte Regelstudienzeiten zugrunde gelegt. Bei Mehrfacheinschreibungen wird jeweils nur das erste aufgenommene Studium berücksichtigt. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller dürfen sich nicht in einem Urlaubssemester befinden.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen mindestens 75 % der regulär zu erbringenden Kreditpunkte für Studienleistungen der jeweils der Antragstellung vorangegangenen abgeschlossenen Fachsemester erbracht haben. In begründeten Härtefällen (z. B. aufgrund chronischer Erkrankung) und bei einem nachgewiesenen Auslandsstudium ohne Beurlaubung an der Universität Oldenburg können auch Studierende höherer Fachsemester im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

(3) Im Rahmen der Vergabe erfolgt eine Rangbildung anhand der Durchschnittsnoten der erbrachten Studienleistungen in Verbindung mit folgenden Kriterien:

- Aufnahme des Studiums als Erstakademikerin bzw. Erstakademiker (d. h. Eltern verfügen nicht über einen Hochschulabschluss oder einen Abschluss an einer gleichgestellten Einrichtung)
- Fluchtbedingt erschwerte Start- und Rahmenbedingungen

- Betreuung eigener Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Herkunft aus einer Familie mit mehr als 3 Kindern
- aktuelle Tätigkeit in der akademischen bzw. studentischen Selbstverwaltung
- ehrenamtliches Engagement

Die Erfüllung des Kriteriums „Aufnahme des Studiums als Erstakademikerin bzw. Erstakademiker“ sowie „fluchtbedingt erschwerte Start- und Rahmenbedingungen“ führt zu einer Notenverbesserung um 0,2, jedes weitere erfüllte Kriterium zu einer Notenverbesserung um 0,1.

Die Erfüllung der in (3) genannten Kriterien muss durch die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller durch geeignete Nachweise dokumentiert werden. Das ehrenamtliche Engagement darf zudem nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Über Art und Form geeigneter Nachweise wird im Rahmen der Ausschreibung informiert.

(4) Überschreitet die Anzahl gleichrangiger Bewerbungen die Anzahl der noch zur Verfügung stehenden Stipendien, entscheidet das Los.

(5) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft das Präsidium auf Grundlage dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Die Bewilligungsentcheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- (1) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind,
- (2) Nebenbestimmungen gemäß § 3 Abs. 6 zur Bewilligung nicht erfüllt sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Präsidiums am 28.11.2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt gemacht.